

ist als Strafe für eine solche Erschleichung die Ungiltigkeit der Dispens festgesetzt.

Nach diesen Ausführungen stellte der Beichtvater an die heilige Poenitentiarie die Frage: 1. *Utrum respondere possit Titio, ut acquiescat.* — Et quatenus negative, 2. *enixissime rogat, ut dicto Titio concedatur sanatio in radice absque onere renovandi consensus ante confessarium ac certiorandi alteram partem.*

Die heilige Poenitentiarie schrieb ddo. 24 . . . 1903 zurück: *Juxta exposita orator, de quo in precibus, quoad dubium de valore dispensationis nec non matrimonii sui cum Sempronia, acquiescat omnino.*

Salzburg.

Dr. J. Rieder, Theol.-Professor.

III. (Ueber die Verpflichtung zur Abfassung des Kirchen- und Pfarrinventars.) Nach dem Kirchenrechte erscheint diese Frage ziemlich überflüssig, denn sie ist längst entschieden. Hat nämlich die Kirche als juristische Person, für welche sie vom österreichischen Zivilrechte angesehen wird¹⁾ — von Bestimmungen des natürlichen und des positiv göttlichen Rechtes wollen wir hier absehen²⁾ — das unbestrittene Recht, Vermögen zu erwerben und es selbstständig zu verwalten,³⁾ dann ist es selbstverständlich, daß ihr und ihren von rechtswegen zur Verwaltung dieses Vermögens berufenen Organen auch das Recht und zugleich die Pflicht zukommen muß, alles das zu veranlassen, was die gehörige und ordentliche Verwaltung dieses Vermögens erfordert, mithin auch das Verzeichnis oder das Inventar desselben zu verfassen, ohne welches eine gehörige Verwaltung des Kirchenvermögens unmöglich wäre. Diese Befugnis und zugleich Einrichtung ist umso notwendiger, damit die einzelnen Bestandteile dieses Vermögens, mögen es bewegliche oder unbewegliche Sachen sein, stets in Evidenz gehalten, vor Verschleuderung und ungesetzlicher Veräußerung bewahrt und, sollten sie trotzdem in Verlust geraten sein, leichter revindiziert werden können.

So einleuchtend diese nur nebenher berührten Prinzipien sind, daß sie sich von selbst aufdrängen, entstand trotzdem neuerlich zwischen Florus und Sempronius ein Streit darüber, wer das Kirchen- und Pfarrinventar zu verfassen verpflichtet sei. Sei es, daß die eben ange deuteten Rechtsätze nicht genug beachtet, sei es daß sie völlig übersehen wurden, trat nun Florus — dessen Ansicht nach dem heutigen Stande der Dinge noch andere, vielleicht zahlreiche, Seelsorger teilen

¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch § 355. 1472; Verord. vom 13. Juni 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 95) § 5, 6, 7; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, (R.-G.-Bl. Nr. 142) §. — ²⁾ Vgl. Matth. 10, 1 ff. Luk. 10, 1 ff; 1. Kor. 9, 4 ff. u. f. w.; vergleiche Syllab. th. 26. — ³⁾ Erwerb und Verwaltung des Erworbenen sind Correlata. Vergleiche Tosi, Vorlesungen über den Syllabus. Wien 1865, S. 84 f.; Syllab. th. 27.

dürften — mit der Behauptung auf, die Aufnahme des Inventars sei Sache des Patronatsamtes, welches ja das Kirchenvermögen (in Böhmen) noch immer faktisch verwaltet, mithin auch zur Abfassung des Inventars verpflichtet ist. Sempronius dagegen und mit ihm andere tiefer Blickende verteidigen die Ansicht, die Abfassung des Inventars sei Recht und Pflicht des Seelsorgers, indem sie unter anderem darauf hinwiesen, daß, sowie es eine Anomalie sei, daß Laien das Kirchenvermögen verwalten, was bereits die ältesten Kirchengesetze für unzulässig erklären,¹⁾ es ebenso den Grundsätzen und dem Geiste des kirchlichen Rechtes widerstreite, daß Patronatsbeamte als Laien sich mit der Inventarisierung des Kirchenvermögens befassen, abgesehen davon, daß diese Funktion mehr technischer Natur sei, welche die eigentliche Verwaltung des Kirchenvermögens nicht berühre. Der Streit wurde der Diözesanbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Wie hat nun diese Behörde entschieden?

Stellt man sich auf den Standpunkt der faktischen, durch die staatlich-josephinische, im Wesentlichen noch immer giltige, Gesetzgebung über die Verwaltung des Kirchenvermögens geschaffenen Verhältnisse, so könnte man versucht sein mit Florus zu behaupten, daß die Verfassung des Inventars den Patronatsämtern als den faktischen Verwaltern des Kirchenvermögens obliege. Diese Anschauung scheint auch in einigen Zivilverordnungen ihre Stütze zu haben. So verordnet unter anderem das Dekret des böhmischen Guberniums vom 28. Juli 1833, Z. 33.222: „Die Patronatsämter werden sich im Interesse ihrer Obrigkeiten — welche nach den „bestehenden Landesgesetzen“ (also Zivilgesetzen aus der früheren absolutistischen Ära) für die Erhaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens überhaupt haftungspflichtig sind — angelegen sein lassen, bei jedem Pfründenerledigungsfall die diesfälligen Inventarien mit Zugiehung der Bezirksvikare, der zeitweilig bestellten Administratoren und der Erben mit allem Fleiß und Aufmerksamkeit aufzunehmen.“²⁾

Mit Verordnung der genannten Landesregierung vom 31. Oktober 1836, Z. 53.201, worin sich auf das Hofdekret vom 13. Oktober 1836, Z. 25.371 berufen wird, wird den sämtlichen Patronatsämtern und Vogteikommissären die Aufnahme von Pfründeninventarien zur Pflicht gemacht.³⁾ Mit Erlaß der Statthalterei in Prag vom 15. April 1873, Z. 19.303, wird die Abfassung des Kircheninventars nach Verlauf von je drei Jahren dem Kirchenrechnungsführer zugewiesen.⁴⁾

¹⁾ Can. 1. seqq. C. 10. qu. 1; can. 22. seqq. C. 12. qu. 2; can. 21. 22. 23. C. 16. qu. 7; cap. 12. x. (3, 13.) Conc. Later. IV. (1216). — ²⁾ Konfist. Kurrenden der Diözese Königgrätz, 1. Bd. S. 14 ff. Wir werden auf dieses sowie auf das folgende Dekret der Landesregierung später zurückkommen. Hier sei nur nebenbei bemerkt, daß nach diesem Dekrete nebst dem Patronatsamte auch noch der Vikar und der jeweilige Pfarradministrator mit der Verfassung des Inventars beauftragt wird. — ³⁾ Ebenda S. 180. — ⁴⁾ Ordinariatsblatt der Diözese Königgrätz, 1. Bd. S. 101 f.

Allein auch abgesehen davon, daß dieser Standpunkt in einer, wie oben bemerkt, eminent kirchlichen Angelegenheit nicht gebilligt und umsoweniger akzeptiert werden kann, sprechen gegen die Anschauung, das Patronatsamt sei ausschließlich verpflichtet, das Kirchen- und Pfarrinventar aufzunehmen, selbst die angeführten staatlichen Verordnungen, welche, wie aus der erst zitierten Gubernialverordnung klar hervorgeht, bei Erledigung eines Pfarrbenefiziums die Abfassung des Inventars keineswegs nur dem Patronatsamte, beziehungsweise dem Patronatsrepräsentanten, sondern **zugleich mit ihm** dem bischöflichen Bezirksvikar und dem Administrator der erledigten Pfründe (Pfarrverweser) zur strengen Pflicht machen. Dies erhellt ferner aus der bereits vor der genannten Gubernialverordnung veröffentlichten Instruktion der Staatsbuchhaltung vom 13. Juni 1833, derzufolge dem antretenden Benefiziaten das bei der Pfründe befindliche Pare des Inventars zu übergeben, von ihm nach vorgenommener Durchsicht zur Bewahrung der ihm anvertrauten Aufsicht über das Kirchen- und Pfründenvermögen durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen und sodann in der Kirchenkasse zu hinterlegen ist. Daraus wird in dieser Instruktion mit Recht die Folgerung gezogen, daß, wenn auch die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens den aufgestellten Rechnungsführern obliegt und diese für das Kirchenvermögen unmittelbar zu haften haben, die Ortsseelsorge dennoch subsidiarisch, wenn ihnen in der Leitung und Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens etwas zu Schulden kommt, mit den Patronatsobrigkeiten haftungspflichtig sind. Sind aber die Seelsorger für die genaue Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich und haben sie ferner das Recht, das Kirchen- und Pfarrinventar zu bestätigen — was sie offenbar auch ablehnen können, wenn sie das Inventar ungenau oder unkorrekt verfaßt finden würden — so muß ihnen offenbar ein wesentlicher ja entscheidender Einfluß auf die Verfassung des Inventars selbst nach der Bestimmung der Zivilverordnungen zukommen.

Daß der Seelsorger die in Frage stehenden Inventarien verfassen soll, ergibt sich klar aus der obzitierten Zivilverordnung vom 31. Oktober 1836, welche ja die Patronatsämter und Vogteikommissäre beauftragt, darüber zu wachen, daß da, wo die betreffenden Inventare noch nicht bestehen, solche sofort aufgenommen und genau geführt werden sollen und welche Verordnung ferner es der betreffenden Diözesanbehörde gemeinschaftlich mit den Kreisämtern es zur Pflicht macht, den Bestand und die genaue Führung der Inventare bei den kanonischen Visitationen durch die Bezirksvikäre überwachen zu lassen. Sowie die erstere Verordnung der Landesregierung in Betreff der Verfassung der Inventare von der Diözesanbehörde der Diözesangeistlichkeit zur

künftigen genauen Nachachtung mitgeteilt wurde,¹⁾ woraus folgt, daß sie, beziehungsweise die Pfarr- und nicht die Patronatsämter, nach der richtigen Ansicht dieser Behörde die Inventare aufzunehmen hatten, ebenso wurde das letztere Gubernialdekret unter ausdrücklicher Hinweisung auf das erstere dem Klerus mit der klaren und jeden Zweifel ausschließenden Bemerkung zur Kenntnis gebracht, daß **derselbe**, also der **Klerus** — da an noch sehr vielen Seelsorgestationen die angeordneten Kirchen- und Pfarrinventarien nicht bestehen — wiederholt zu ihrer Verfassung und Erneuerung aufgefordert wurde und daß überdies die Bezirksvikäre für die schleunigste Realisierung dieser wiederholten Anordnung verantwortlich gemacht wurden.²⁾ Von Patronatsämtern, welche die fraglichen Inventarien zu verfassen hätten, geschieht in diesen beiden Erlassen der Diözesanbehörde gar keine Erwähnung, woraus folgt, daß nach der Absicht der angeführten beiden Gubernialdekrete, wie sie auch durch die Art und Weise ihrer Publizierung durch die genannte Kirchenbehörde zum Ausdrucke gelangt ist, die Inventarien von den Seelsorgern zu verfassen sind, was sich nicht bloß aus dem Wesen der Sache selbst, sondern auch aus positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen, die wir sogleich anführen werden, ergibt.

Verzeichnisse (Inventare) des Kirchenvermögens setzen schon die ältesten kirchlichen Kanonen theils voraus, theils ordnen sie dieselben ausdrücklich an, wenn sie sich auch des Ausdruckes Inventar nicht bedienen.³⁾ Schon die Synode von Agde bestimmt,⁴⁾ daß der Bischof bei seinem Tode nur über sein Eigenthum die letztwillige Anordnung treffen und darüber verfügen (Erben einsetzen) könne, daß aber das der Kirche, das heißt der Diözese, welcher der Bischof vorstand,⁵⁾ gehörende Vermögen, dieser Kirche verbleiben müsse. Diese Bestimmung setzt offenbar voraus, daß das Vermögen des Bischofs von jenem der Kirche, welcher er vorgesetzt war, genau abge sondert sein

¹⁾ Cit. Konsistorialakturenden ebenda S. 14, Konsistorialerlaß vom 5. September 1833, Z. 3929. — ²⁾ Ebenda S. 180, Erlaß vom 24. November 1836, Z. 5925. Auch nach der Bestimmung des obzitierten Hofdekretes vom 13. Oktober 1836 sollen Inventare von den betreffenden geistlichen und weltlichen Vogteien genau verfaßt und von dem Pfründner, dem Vogteikommissär und dem betreffenden Dechant (Vikar) unterschrieben werden. Vgl. Nleder, Handbuch der Gesetze und Verordnungen. Wien 1848, 1. Bd. S. 366. — ³⁾ Es bewahrheitet sich auch hier der bekannte Satz: „Die Sache ist alt, die Bezeichnung derselben aber ist neu.“ — ⁴⁾ Can. 19. C. 12. qu. 1. (Conc. Agath. a. 506. c. 48.) — ⁵⁾ Bekanntlich haben ursprünglich die Bischöfe unter Beihülfe von dazu besonders geeigneten Priestern und Diakonen, später der sogenannten Dekonomen, das gesamte Kirchenvermögen der Diözese, welches in der ältesten Zeit der Kirche ein Ganzes oder eine Masse bildete, selbst verwaltet (can. 3. seqq. C. 10. qu. 1; can. 21. seqq. C. 16. qu. 7.). Auch später, nachdem diese Masse in vier Theile geteilt wurde can. 23. 25. 26. seqq. 12. qu. 2.), wurde an diesem Grundsätze festgehalten. Nach der Entstehung der Pfarrbenefizien, im V. und den folgenden Jahrhunderten, änderte sich freilich die Sachlage.

mußte, um mit demselben nicht vermengt zu werden, was ein mehr oder weniger vollständiges Verzeichnis sowohl des kirchlichen als auch des bischöflichen Vermögens zur Voraussetzung hat. Viel deutlicher spricht sich darüber die unter dem Papste Martin zu Rom abgehaltene Synode aus,¹⁾ indem sie festsetzt, daß die Verwalter des Vermögens der bischöflichen Kirche, Priester und Diakonen, dieses Vermögen in allen seinen Teilen kennen müssen, damit es, wenn der Bischof plötzlich mit dem Tode abgehen sollte, auf keine Weise geschmälert werden noch in Verlust geraten könnte und damit andererseits auch von der Habe des Bischofs jeder Nachteil abgewendet werde. Aus dieser Bestimmung der genannten Synode geht klar hervor, daß über die einzelnen Bestandteile des Vermögens der bischöflichen Kirche behufs notwendiger Uebersicht derselben ein Verzeichnis vorhanden sein mußte, um beim Tode des Bischofs bei der vorzunehmenden Separation seines Vermögens von jenem der Kirche allen Fehlgriffen und Unzukömmlichkeiten vorzubeugen.²⁾ Dieselbe Bestimmung enthält der vierzigste apostolische Kanon,³⁾ der, sowie die beiden vorgenannten Synoden, zwischen dem Eigentum der Kirche und dem Eigentum des Bischofs genau unterscheidet und ersteres bezeichnend „res Dominicæ“, letzteres „res episcopi proprias“ nennt. Daraus erhellt, daß diese beiden Vermögenssubstanzen von einander nicht bloß dem Namen nach verschieden, sondern auch in der Wirklichkeit von einander geschieden, genauer ausgedrückt, daß über die einzelnen Objekte des betreffenden Kirchenvermögens ein genaues Verzeichnis vorhanden war und vorhanden sein mußte, weil man sonst schwer begreifen kann, wie diese Evidenz und zugleich Kontrolle über die einzelnen, schon damals gewiß sehr zahlreichen Bestandteile des Kirchenvermögens eigentlich gehandhabt werden sollte. Nebstdem wäre es kaum möglich und für das Kirchenvermögen kaum von Vorteil gewesen,⁴⁾ erst beim Tode des Bischofs, besonders wenn derselbe plötzlich eintrat, ein Inventar des gesamten Diözesan-Kirchenvermögens aufzunehmen, das offenbar bereits früher verfaßt sein mußte, teils um über den Umfang dieses Vermögens stets im klaren zu sein⁵⁾

¹⁾ Vergleiche Aschbach, Kirchenlexikon. Mainz 1850 s. v. „Pfarrei“; Phillips, Kirchenrecht, Bd. 7, S. 248 ff. — ²⁾ „Manifesta debent esse, so bestimmt die Synode, quae ad ecclesiam (episcopalem) pertinent, . . . presbyteris et diaconis, . . . ut nec ecclesia incurat damnum, nec episcopus in suis rebus pro rebus ecclesiae proscribatur.“ Vgl. can. 20. C. 12. qu. 1.

— ³⁾ Can. 21. C. et. qu. cit. — ⁴⁾ Man vergl. dazu nur beispielsweise: can. 23. 24. 27. C. 12. qu. 1; can. 13. 18. seqq. C. 12 qu. 2; can. 46. seqq. ibid.

— ⁵⁾ Die zitierte römische Synode bestimmt ausdrücklich: „Manifesta debent esse, quae ad ecclesiam pertinent (das gesamte Diözesan-Kirchenvermögen), was von einem bloß gewöhnlichen erfahrungsmäßigen oder aus der Autopsie geschöpften „Kennen“ schon deshalb kaum verstanden werden kann, weil schon damals das gesamte Diözesan-Kirchenvermögen, als ein Ganzes betrachtet (vgl. oben), sehr bedeutend und in allen Teilen der Diözese, wie es die Natur der Sache und der Verhältnisse mit sich brachte, zerstreut war, so daß es äußerst schwer, wenn nicht unmöglich gewesen

und darüber die wünschenswerte Evidenz zu haben, teils um allfälliger Unredlichkeit in der Gebarung mit dem Kirchenvermögen vorzubeugen,¹⁾ was offenbar der Zweck der eben angeführten Synodalbestimmungen war. Zudem mußte auch dem Bischöfe selbst nicht wenig daran gelegen sein, daß über das bedeutende Diözesan-Kirchenvermögen ein verlässliches Verzeichnis aufgenommen und dasselbe gehörig fixiert werde, weil er nach dem Kirchengesetze²⁾ für die genaue Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich war und weil es nach dem früher Gesagten sein eigenes Interesse erheischte, damit seine Verlassenschaft, beziehungsweise seine Erben, nicht verkürzt werden. Nach diesen Erwägungen ist es kaum zweifelhaft, daß es bereits in der ältesten Zeit der Kirche Verzeichnisse oder Inventare des (Diözesan-)Kirchenvermögens gegeben hat und daß die Abfassung dieser Verzeichnisse jenen oblag, welche von rechtswegen das Kirchenvermögen zu verwalten hatten, den Priestern und Diakonen mit dem Bischöfe an der Spitze.

Jeden Zweifel darüber schließt die Verordnung des Papstes Gregor V. aus, der in einem Briefe an den Bischof von Syrakus ausdrücklich bestimmt, daß bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die Dekanen und die höher gestellten Kleriker sich versammeln und ein Inventar über das gesamte Diözesan-Kirchenvermögen (*inventarium ecclesiae [ac. cathedralis] rerum*) verfassen sollen, indem sie alles Vermögen, welches sie vorfinden, genau zusammenschreiben, ohne daß (wie es in früherer Zeit geschah) für die Verfassung des Inventars irgend eine Entlohnung aus dem betreffenden Kirchenvermögen von ihnen beansprucht werden könnte.³⁾ Aus dieser päpstlichen Verordnung folgt zur Evidenz, daß bereits vor Gregors Zeit Inventare über das Kirchenvermögen aufgenommen und daß sie von den mit der Verwaltung dieses Vermögens gesetzlich betrauten kirchlichen Organen verfaßt wurden.

Das ökumenische Konzil von Vienne (1311) ordnete ebenfalls die Inventarisierung aller den frommen Anstalten jener Zeit gehörenden Güter an.⁴⁾ Wie aus der Motivierung, welche das Konzil von dieser Maßregel gibt, erhellt, gaben die Veranlassung zu derselben

wäre, über die verschiedenen von einander weit entlegenen Objekte dieses Vermögens die notwendige Uebersicht zu haben und sie in Evidenz zu behalten. Schon das Sammeln und Einheben der freiwilligen Opfer von den Gläubigen, der Erstlingsfrüchte und Zehnten nahm viel Zeit in Anspruch und verursachte bedeutende Mühe.

¹⁾ Man vgl. nur z. B. can. 23. 24. 27. C. 12. qu. 1; can. 18. 19. seqq. C. 12. qu. 2. — ²⁾ Can. 5. C. 10. qu. 1; can. 24. 26. 27. C. C. 12. qu. 1. etc. — ³⁾ Can. 45. C. 12. qu. 2. (Greg. P. Maximiano Syracus. episc., lib. 3. epist. 11.) heißt es: „charitatem tuam commonere curavimus, ut si quispiam episcoporum de hac luce migraverit, . . . convenientibus oeconomis cunctisque clericis primoribus atque in sui praesentia inventarium ecclesiae rerum facientibus, omnia quae reperta fuerint, subtiliter describantur, nec species quaedam aut aliud quodlibet de rebus ecclesiae quasi pro faciendi inventarii labore tollatur.“ — ⁴⁾ Cap. 2. (III. 11.) in Clem. § 1.

die vielen Mißbräuche in der Verwaltung des Vermögens dieser zahlreichen Anstalten, indem die Laien ihr Vermögen und ihre Rechte oft an sich rissen,¹⁾ ohne daß es die Verwalter dieses Vermögens auch nur versucht hätten, dasselbe zu verteidigen oder zu revindizieren, wodurch nicht bloß die Güter dieser Anstalten zum großen Teil verloren gingen, sondern die Anstalten selbst, ihrer Substistenzmittel beraubt, in Verfall gerieten und völligem Ruin entgegen eilten. Die Anordnung der Inventarien durch das Konzil war daher von der größten Wichtigkeit, sie waren ein wichtiges rechtliches Dokument, worin die einzelnen den genannten frommen Anstalten gehörigen Vermögensobjekte, genau und detailliert angeführt, vor Verlust geschützt und für die Kirche bewahrt werden sollten. Sollte man vielleicht dagegen einwenden, die Bestimmung des genannten Konzils gehe bloß die Inventarien frommer Anstalten an, von Kirchen- und Pfarrinventaren mache sie keine Erwähnung, so ist dagegen zu erinnern, daß das Konzil, wie es schon die Titelüberschrift der vorzitierten Dekretale klar besagt,²⁾ zunächst nur von frommen Anstalten handle und folgerichtig auch nur die Aufnahme ihrer Inventare anordne, daß es aber dadurch, wollte es anders konsequent sein, die schon, wie wir gesehen haben, längst durch die Kanones angeordnete Verfassung der Kircheninventare durch kirchliche Organe, denen das Kirchenvermögen und seine einzelnen Bestandteile doch am besten bekannt sein muß, durchaus nicht aufheben oder beseitigen wollte. Das Konzil, kann man sagen, tat einen Schritt weiter und ordnete in Würdigung der damaligen trostlosen Vermögensverhältnisse frommer Anstalten³⁾ eine förmliche Inventarisierung ihres Vermögens an, wie sie hinsichtlich des Kirchenvermögens längst bestand und geübt wurde.

Für die Richtigkeit der Ansicht des Sempronius, daß der Seelsorger das Recht und die Pflicht hat, das Kirchen- und Pfarrinventar zu verfassen, von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu erneuern, spricht — von den bisherigen Erörterungen auch abgesehen — die Natur der Sache selbst und die neuesten diesfalls erlassenen kirchlichen Bestimmungen, von welchen nur einige hervorgehoben werden sollen. Der Pfarrer steht offenbar dem Vermögen seiner Kirche und Pfründe am nächsten; ihm als dem eigentlichen gesetzlichen Verwalter dieses Vermögens⁴⁾ — die Patronatsämter verwalten das Kirchenvermögen nur kraft staatlicher, den Bestimmungen des Kirchen-

¹⁾ Das Konzil spricht ausdrücklich von occupatoribus und usurpatoribus bonorum, rerum et jurium und beklagt den Verfall dieser Anstalten. — ²⁾ Die Ueberschrift des bezogenen Dekretalentitels lautet: „De religiosis domibus, ut sint episcopo subjectae.“ — ³⁾ Vgl. die obzitierte Konstitution des Konzils von Vienne: „Quia contingit“ (cap. 2. lib. 3. tit. 11.) in clem. — ⁴⁾ Con. provinc. Prag. ab a. 1860, tit. VIII. Vgl. Van Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. 36. n. 6. seqq.; — die Vorschriften, betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, über welche die im Jahre 1856 zu Wien versammelten Bischöfe übereingekommen sind §§ 1. 2; alle Lehrbücher des kanonischen Rechtes.

rechtes widersprechender Verfügung¹⁾ — zu dem er im Verhältnisse des Vormundes zu seinem Schützlinge steht,²⁾ muß offenbar am meisten daran liegen, damit das Inventar möglichst genau verfaßt und alle Bestandteile sowohl des Kirchen-, als auch des Pfarrvermögens in dasselbe aufgenommen werden, damit das Inventar dem wirklichen Stande dieses Vermögens entspreche und sich mit demselben decke, denn nur so kann dieses Vermögen für die Kirche erhalten und vor Schmälerung oder gar Verlust bewahrt werden. Wenn jemand, so soll gewiß der Pfarrer in die Vermögensverhältnisse seiner Kirche, mit welcher ihn das Band einer geistlichen Ehe, wie man sich schon in alter Zeit sinnreich und bezeichnend auszudrücken pflegte,³⁾ vereinigt, ganz besonders eingeweiht sein, um beurteilen zu können, ob sich das Vermögen derselben während seiner Amtsführung vermehrt oder verringert hat, was die Ursache hievon gewesen und welche Maßregeln zu ergreifen wären, um dem künftighin vorzubeugen. Wer sonst, wenn nicht der Pfarrer, soll am besten wissen, über welche und wie beschaffene Vermögensobjekte seine Kirche verfügt, welchen Wert sie haben,⁴⁾ um was dieser im Verlaufe der Zeit durch Benützung, Beschädigung u. s. w. der einzelnen Gegenstände gesunken ist, welchen Zuwachs die Kirche und Pfründe am Vermögen erhalten durch Schenkung, Neuanschaffung u. dergl. erhalten hat und welche Verluste sie getroffen u. s. w. Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß es ein Verkennen der Natur der Sache und des Charakters des Kirchenvermögens ist, wenn man die Verfassung des Kirchen- und Pfarrinventars dem Patronatsamte zuweist und daß man dem Kirchenvermögen, noch mehr aber der Selbständigkeit der Kirche in der — wenigstens nach dieser Seite hin möglichen und selbst, wie oben nachgewiesen, durch Zivilverordnungen anerkannten — autonomen Verwaltung ihres Vermögens sehr zweifelhafte Dienste erweist, wenn man den Pfarrer unter Berufung auf einen, die Rechte der Kirche mißachtenden „status quo“, von der Verfassung des Kircheninventars ausschließt oder wenn man sich dieses Rechtes unter verschiedenen, sagen wir — Vorwänden freiwillig begibt. Fürwahr, so werden die pfarrlichen Rechte nicht verteidigt und durch Nichtachtung derselben und Hingehenlassen werden sie, vorab unter den jetzigen Verhältnissen, nicht gewahrt noch weniger aufrechterhalten.

Die Richtigkeit der zweiten Ansicht erhellt unwiderleglich auch aus positiven kirchlichen Bestimmungen. So heißt es in dem Eid, welchen die Pfarrer bei ihrer kanonischen Investitur nach

¹⁾ Dekret der Finanz-Hofstelle vom 2. September 1800, Z. 2456 bei Burckhard, Gesetze und Verord. S. 198 f. — ²⁾ Cap. 2. (III, 11.) in Clem. — ³⁾ „Sicut in unaquaque ecclesia, so bestimmt can. 4. C. 21. qu. 2., unus presbyter esse debet, ita ipsa (ecclesia), quae sponsa vel uxor ejus dicitur, non potest dividi inter plures presbyteros.“ Vgl. can. 11. C. 7. qu. 1. (P. Evaristus); überhaupt Seiß, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen. Regensburg 1840, 1. Teil S. 92 ff. — ⁴⁾ Sollten sich diesfalls Schwierigkeiten ergeben, so wird das Patronatsamt Auskunft geben.

der Verordnung der Prager Diözesan-Synode vom Jahre 1605 zu leisten haben¹⁾: „Promitto et juro, quod beneficii N. bona tam mobilia quam immobilia et se moventia nullo modo alienabo; immo si quae alienata reperiam, pro posse recuperabo . . . Bonorum omnium tam mobilium quam immobilium ac jurium quoruncunque hujus beneficii²⁾ **duo conficiam inventaria** authentica infra tres menses proximos, quorum alterum penes me diligenter conservabo . . .“

Aus den letzten Worten geht zugleich klar hervor, daß nicht bloß die Verfassung, sondern auch die Aufbewahrung des Inventars zu den pfarrlichen Rechten und Pflichten gehörte, von einer wie immer gearteten Ingerenz des Patronatsamtes enthält die Eidesformel, wie man sieht, nicht die leiseste Erwähnung. Wollte man einwenden, diese Eidesformel sei antiquiert, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser Einwand absolut irrig und grundlos sei, weil in der Königgräzer Diözese — und wahrscheinlich wird dies auch in anderen Diözesen Böhmens der Fall sein — die Benefiziaten bei ihrer Investitur auch jetzt noch **denselben** Eid mit dem einzigen Unterschied ablegen, daß sie sich zur Verfassung des Inventars nicht in zwei, sondern in drei Exemplaren eidlich verpflichten,³⁾ von welchen bekanntlich je ein Exemplar der Landesregierung und der Diözesanbehörde eingesendet, das dritte aber bei dem betreffenden Patronatsamte (eigentlich in der betreffenden Kirchenkasse) deponiert wird. Hieraus folgt, daß die Kirche in dieser praktischen Frage nach wie vor, wie es offenbar auch nicht anders sein kann, am selben Prinzip festhält, demzufolge sie im Sinne der alten Kanones die Abfassung des Inventars als ein Recht und zugleich Pflicht des Pfarrers betrachtet, so daß eine Mitwirkung des Patronatsamtes in dieser Hinsicht ausgeschlossen erscheint. Mit Recht obliegt daher die Abfassung und Ergänzung der Inventare in allen Diözesen den Kirchenvorstehern.

Es folgt dies ferner aus unserem Konkordate, welches das klare, in der ältesten kirchlichen Gesetzgebung basierende Prinzip feststellt, daß das Kirchenvermögen jene Personen verwalten werden, welche dazu nach den Kirchengesetzen berufen sind.⁴⁾ Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zur Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Abfassung des Inventars über dieses Vermögen gehört, ohne welches eine gute Verwaltung dieses Vermögens nicht möglich wäre.⁵⁾ Man

¹⁾ Tit. De benef. collat. et jure patr. pag. 146. — ²⁾ Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche werden Rechte den beweglichen Sachen beigezählt § 298.

— ³⁾ Vgl. Königgräzer Ordinariatsblatt vom Jahre 1887, 4. Teil. S. 144. Der Wortlaut dieses Eides ist mit dem oben angeführten vollkommen identisch: „bonorum omnium . . . tria conficiam inventaria authentica.“

— ⁴⁾ Artic. XXX. und XXXI. — ⁵⁾ Mit Recht sagt daher die vortreffliche Pastoral-Instruktion von Eichstädt vom Jahre 1854 (S. 452): „Hac enim ratione (sc. facto inventario tam ecclesiae quam parochiae) bona ac jura ecclesiarum et parochiarum facilius ab usurpatoribus defenduntur simulque successoribus consulitur, qui sine accurata tali annotatione

kann nicht sagen, das Konkordat sei durch das Gesetz vom 7. Mai 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 50) aufgehoben worden, seine Bestimmung über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch kirchliche Organe sei daher hinfällig geworden. Denn mag auch der Staat den mit der Kirche eingegangenen Vertrag einseitig gebrochen haben, für die Kirche, wie auch formell erklärt wurde, besteht dieser Vertrag, mithin auch seine Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, zu Recht. Es müßte ferner nachgewiesen werden, durch die Aufhebung des Konkordats hätten die früheren über die Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen Zivilbestimmungen, die durch das Konkordat aufgehoben wurden, wieder von Neuem gesetzliche Kraft erlangt, was unmöglich und schon mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 41, 42 und 51 des angeführten Gesetzes, welche zum Teil neue Verordnungen über die künftige Verwaltung des Kirchenvermögens enthalten, nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer ausgeschlossen ist.¹⁾ Zudem haben die kirchlichen, die Verwaltung des Kirchenvermögens den kirchlichen Organen zuweisenden Gesetze ihre bindende Kraft und Autorität aus sich selbst und bedürfen keiner Placetierung von Seite der weltlichen Gewalt.²⁾

Schließlich sprechen dafür die in letzter Zeit abgehaltenen Provinzial- und Diözesansynoden, indem sie unter Berufung auf

plerumque difficulter et post plures tandem annos eorundem notitiam sibi comparant et saepe ejus modi jura propter ignorantiam relinquunt et postliminio salvare nequeunt.“ Werden sich die Patronatsämter, so kann, so muß man fragen, die Wahrung der Kirchen- und Pfarrechte ebenso, wie der Seelsorger, der sich dazu durch seinen Investiturreid verpflichtet hat, angelegen sein lassen? Wie die Erfahrung lehrt, dürfte dies zu bestreiten sein. Wie viele Kirchenkapitalien sind durch die Schuld der Patronatsämter verloren gegangen! Wie viele ungerechtfertigte Löschungen und Abschreibungen von Kirchenkapitalien wurden im Verlaufe der Zeit vorgenommen!

¹⁾ Es haben dies einige speziell von den sog. Amortisationsgesetzen behauptet, auch der oberste Gerichtshof (C. vom 1. Oktob. 1897, 3. 6266) hat diese Ansicht ausgesprochen. Die ausgezeichnetsten Rechtslehrer jedoch stellen es mit Recht in Abrede, indem sie auf die Bestimmung des 6. Art. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 hinweisen, wo es unter anderem heißt: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes . . . zulässig.“ Dieses Gesetz ist aber bis jetzt nicht erlassen. So u. a. Stubenrauch, Singer, Kahl, Randa, Rittner u. a. Was von den Amortisations-Gesetzen gilt, gilt offenbar per analogiam auch von anderen in der Zeit vor dem Konkordate über die Verwaltung des Kirchenvermögens, also auch über die Abfassung von Inventaren, erlassenen staatlichen Verordnungen. Sowie die Amortisations-Gesetze, sind auch diese Verordnungen durch die Aufhebung des Konkordats nicht wieder in Kraft getreten, außer es hätte der Gesetzgeber seinen Willen darüber entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend erklärt, was aber nicht geschehen ist. Es gelten demnach über die Abfassung des Kircheninventars die kirchenrechtlichen bereits vor dem Konkordat gültigen Verordnungen und nach diesen, sowie nach den Investiturreide, obliegt es den Benefiziaten, das Kircheninventar zu verfassen. — ²⁾ Vgl. Syllab. th. 42.

ältere Kirchengesetze und die bestehende Praxis darauf dringen, daß nicht bloß über das Vermögen der Pfarr- sondern auch der Filialkirchen Inventare verfaßt, wo sie bereits bestehen, revidiert und erneuert worden.¹⁾ Diese Bestimmung des Wiener Provinzialkonzils vom Jahre 1858 enthält auch die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860, welche überdies auch für öffentliche Kapellen Inventare vorschreibt.²⁾ Nun haben nach der Erklärung des Hofdekretes vom 20. Mai 1820, Z. 14.341 die Filialkirchen keinen Patron³⁾ und brauchen keinen; dasselbe gilt, wenn auch nicht immer, von den öffentlichen Kapellen. Nun muß man fragen, wer wird und soll für diese gottesdienstlichen Stätten, die oft, wie z. B. manche Filialkirchen, ein bedeutendes Vermögen haben, die kirchlicherseits angeordneten Inventare verfassen? Offenbar der Pfarrer, in dessen Kirchsprenkel diese Gotteshäuser liegen. — Endlich erhellt die Richtigkeit der Ansicht des Sempronius auch aus den über die kanonische Visitation und den Erfolg derselben verfaßten Akten, wo unter den von dem visitierten Benefiziaten dem visitierenden Bezirksvikar vorzulegenden Kirchenbüchern, Dokumenten und Aktenstücken ausdrücklich auch das Inventar angeführt und über die Abfassung desselben dem Benefiziaten folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt wird: „An et quando ultima vice inventarium ecclesiae parochialis, filialis, capellarum publicarum (si adsint) nec non beneficii rite confectum aut renovatum fuerit?“ Ferner: „An inventarium in specie a neo — beneficiato ad ordinariatum justo tempore fuerit missum?“ Diese Frage vom Patronatsamte verstehen und dahin deuten wollen, daß durch sie konstatiert werden soll, ob das betreffende Patronatsamt die fraglichen Inventare verfaßt und rechtzeitig vorgelegt hat, geht schon deshalb nicht an, weil in ihr vom Patronatsamte keine Erwähnung geschieht und weil ihr ganzer Tenor,

¹⁾ Conc. provinc. Vienn. 1858, tit. VII. cap. VI. § 1. — ²⁾ Conc. provinc. Prag. 1860, tit. VIII. cap. I. — ³⁾ Jaksch, 7. Bd. S. 124. Diese Ansicht hat der oberste Verwaltungsgerichtshof in einer seiner Entscheidungen mit Recht verworfen. Denn, wenn eine Pfarrkirche ihren Seelsorger und ihre Selbständigkeit zeitweise verloren hat, indem sie mit einer benachbarten Pfarrkirche vereinigt wurde; und wenn infolgedessen der bisherige Patron sein Präsentationsrecht auf jene Pfarrkirche, beziehungsweise auf das mit ihr verbundene Pfarrbenefizium, eingebüßt hat, so folgt daraus noch nicht, (wie jenes Hofdekret irrig supponiert), daß er auch das Patronatsrecht über die bisherige Pfarrkirche (nunmehrige „Filialkirche“), die nach wie vor eine juristische Person ist und bleibt (was selbst jenes Hofdekret anerkennt) verloren hätte, wozu ja gar kein Grund vorliegt und was ganz unkanonisch wäre. Offenbar wird in jener Annahme das Präsentationsrecht mit dem Patronatsrechte verwechselt und der Verlust von jenem auch auf dieses irrtümlicher Weise ausgedehnt. Zudem gibt es viele sogenannte Filialkirchen, die einen Patron haben, der hinsichtlich dieser Kirche alle Patronatsrechte und Pflichten ausübt. Auch die Benennung „Filialkirche“ ist nach rechtlichen Prinzipien unrichtig, wie bereits bei anderer Gelegenheit nachgewiesen wurde.

besonders aber der Schlußabsatz derselben, diese gekünstelte Deutung nicht zuläßt.

Mit Rücksicht auf diese Erörterungen ist es wohl selbstverständlich, daß die betreffende Diözesanbehörde die Ansicht des Sempromius, derzufolge, wie aus den angeführten Gründen klar hervorgeht, die Abfassung des Kirchen- und Pfarrinventars dem Benefiziaten obliegt, für die richtige erklärt hat.¹⁾ Man kann zugeben, daß die Abfassung des Inventars mit vieler Mühe verbunden ist, doch dies gilt auch von der Ausübung vieler anderer kirchlicher Rechte und dann darf nicht übersehen werden, daß das Inventar immer erst nach Verlauf des langen Zeitraumes von zehn Jahren neu verfaßt werden soll.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (Protestantische Taufpatenschaft). Ueber Bitte der katholischen Kindeseltern übernimmt der Katholik Petrus die Stellvertretung des eigentlichen, von den Eltern erbetenen Taufpaten Martin, eines Protestanten, der persönlich zu erscheinen verhindert ist. Erst nach vollzogenem Taufakt erfährt der taufende Priester, der in Petrus den eigentlichen Paten vor sich zu haben meinte, den wahren Sachverhalt; er erklärt die Uebernahme der Taufpatenschaft seitens des Protestanten Martin für unzulässig und ersucht darum den Katholiken Petrus, nachträglich die eigentliche Taufpatenschaft übernehmen zu wollen, womit sich Petrus bereitwilligst einverstanden erklärt; um jedoch weiteren Mißhelligkeiten vorzubeugen, werden zwar die Kindeseltern, nicht aber der Protestant Martin verständigt; letzterer geriert sich denn auch als eigentlicher Pate und erfüllt seine „Patenpflicht“ in munifizenter Weise.

Frage: 1. Wer war der gültige Taufpate? 2. Wie ist das Vorgehen des Priesters zu beurteilen?

Antwort: 1. Der gültige Taufpate war ohne Zweifel der Protestant Martin. Katholiken dürfen zwar nicht erlaubter Weise als Paten bei katholischen Kindern fungieren; ja das S. Offic. hat unter dem 3. Mai 1893 entschieden: *praestat, baptismum sine patrino conferre quam haereticum pro patrino admittere*; wenn sie jedoch gegen das Verbot der Kirche alle Akte leisten, welche zur gültigen Taufpatenschaft erforderlich sind, müssen sie immerhin als gültige Taufpaten angesehen werden. Diese Bedingungen sind folgende 5: 1. Die Absicht, Pate zu werden; 2. Der Taufcharakter des Paten; 3. Die Gültigkeit des Taufaktes; 4. Die physische Berührung des Täuflings während des Taufaktes; 5. Die *designatio* seitens der Eltern oder des Pfarrers (Priesters) oder wenigstens die *admissio* des Paten. Alle diese Bedingungen trafen im vorliegenden Falle ein;

¹⁾ Vgl. Ordinariatsblatt der Diözese Königgrätz vom Jahre 1904. S. 6. (Konst.-Erlaß vom 20. Jänner 1904).